



NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

*Kurzübersicht Beschäftigungsduldung:
Wer kann die Beschäftigungsduldung beantragen?*

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen beschäftigen und sicherstellen, dass diese auch dauerhaft bleiben können? Oder Sie suchen nach einer Möglichkeit, einen in Ihrem Unternehmen bereits beschäftigten Geflüchteten, der einen negativen Asylbescheid bekommen hat, dauerhaft weiter zu beschäftigen?

Dann könnte die **Beschäftigungsduldung** ein Weg für Sie und Ihre/n Beschäftigte/n sein.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die **Beschäftigungsduldung**. Sie finden hier knappe Antworten zu den Fragen:

- Wer darf die **Beschäftigungsduldung** beantragen?
- Wie wird die **Beschäftigungsduldung** beantragt?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen einer **Beschäftigungsduldung**?

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Inhaltsverzeichnis:

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beschäftigungsduldung erfüllt sein?	Seite 3
Wie läuft der Antrag auf Beschäftigungsduldung ab?	Seite 5
Was kann während der 30 Monate in Beschäftigungsduldung passieren?	Seite 5
Wie kann es nach 30 Monaten in Beschäftigungsduldung weitergehen?	Seite 6
Was ist die rechtliche Grundlage der Beschäftigungsduldung?	Seite 6



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n Fachanwalt/Fachanwältin.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:
unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beschäftigungsduldung erfüllt sein?

Die Beschäftigungsduldung ist an eine Reihe anspruchsvoller Voraussetzungen geknüpft. Potenziell kann nicht nur die antragstellende Person in Beschäftigung von dieser Duldung profitieren, sondern auch deren Ehe-/LebenspartnerIn sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder – deshalb sind einige der Voraussetzungen auch von diesen Familienangehörigen zu erfüllen.

a) Nur von der antragstellenden Person zu erfüllen



Vorduldungsfrist: Beantragende müssen **mind. 12 Monate im Besitz einer Duldung** sein.

Die Duldung ist nur eine Aussetzung der Abschiebung: Eine Duldung erhalten Menschen, die wegen ihres abgelehnten Asylanspruchs zwar ausreisen müssten, denen dies aber aus rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist. Zeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG), die erteilt wird, wenn Personen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, werden nicht in die Vorduldungszeit eingerechnet.

Anforderungen an die Beschäftigung: Es muss seit **mind. 18 Monaten** eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** im Umfang von **mind. 35 Wochenstunden** (bei Alleinerziehenden sind es 20 Wochenstunden) ausgeübt werden. Außerdem muss die **eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts** seit **mind. 12 Monaten** erfolgt sein.

Die **eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts** bezieht sich auf den aktuellen Regelsatz vom Arbeitslosengeld II (432€ für Alleinstehende/ Alleinerziehende zzgl. Unterkunft und Heizkosten). Die Anforderung bezieht sich nur auf die erwerbstätige Person, nicht auf deren PartnerIn und Kinder. Außerdem muss der Lebensunterhalt auch prognostisch gesichert sein, es muss also wahrscheinlich sein, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht von sehr kurzer Dauer ist. Der Arbeitsvertrag muss aber nicht unbefristet sein.

Die 18 Monate Beschäftigung können auch bei mehreren ArbeitgeberInnen ausgeübt worden sein. Auch kurzfristige Unterbrechungen von jeweils maximal 3 Monaten sind möglich. Die tatsächliche Beschäftigungszeit muss aber insgesamt **mind. 18 Monate** betragen, die Beschäftigung muss den ganz überwiegenden zeitlichen Anteil ausmachen, also länger sein, als die gesamte Dauer der Unterbrechungen.

Sprachanforderungen: Die **mündlichen Deutschsprachkenntnisse** müssen auf **A2-Niveau** liegen.

Falls kein Sprachzertifikat vorgelegt werden kann, kann die Ausländerbehörde eine Einschätzung treffen. I.d.R. werden die Sprachkenntnisse vorliegen, wenn das Beratungsgespräch in der Ausländerbehörde auf Deutsch stattfinden kann. Sollte es die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gegeben haben, gelten höhere Anforderungen – siehe nächste Seite.

Keine Abschiebungsanordnung: Zum Antragszeitpunkt dürfen **keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** gegen die antragstellende Person bevorstehen.

Dazu zählen nach § 60c Abs. 2 Satz 5:

- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit,
- Antrag zur geförderten Ausreise wurde gestellt,
- Buchung des Abschiebefluges,
- vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung wurden getroffen,
- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates).

b) Von der/dem AntragstellerIn sowie allen Familienmitgliedern zu erfüllen, die von der Beschäftigungsduldung profitieren würden



Stichtagsregelung: Die Einreise muss vor dem 1. August 2018 erfolgt sein.

Es können herangezogen werden: Ein Nachweis über das Einreisedatum, das im Ausländerzentralregister hinterlegte Einreisedatum, das Datum im Ankunftsbescheinigung, das Datum des Asylgesuchs oder -antrags.

Geklärte Identität: Die Identität der antragstellenden Person sowie der Ehe-/LebenspartnerIn müssen geklärt sein.

Die Beschäftigungsduldung kann trotz ungeklärter Identität erteilt werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Für die Identitätsfeststellung gelten bestimmte Fristenregelungen:

Fristregelungen zur Identitätsfeststellung:	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
Einreise nach dem 01.08.2018	Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich!	

Keine Straftaten & terroristischen Bezüge: Die erwerbstätige Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn dürfen nicht zu Geldstrafen über 50 Tagessätzen ODER zu Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein. Es dürfen zudem keine Bezüge zu terroristischen Organisationen bestehen.

Die erwerbstätige Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn dürfen nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Die einzige Ausnahme sind ausländerspezifische Straftaten bis zu 90 Tagessätzen (z.B. illegaler Aufenthalt)

Außerdem dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und solche Netzwerke dürfen auch nicht unterstützt werden.

Anforderungen für Kinder: Für im Haushalt lebende Kinder ist ggf. der Schulbesuch verpflichtend. Bestimmte Straftaten sind ein Ausschlussgrund.

Sind die in familiärer Lebensgemeinschaft mit der antragstellenden Person lebenden Kinder schulpflichtig, muss deren Schulbesuch (z.B. über Zeugnisse oder eine Schulbescheinigung) nachgewiesen werden. Außerdem dürfen die Kinder nicht zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zu Bewährung ausgesetzt wurde, oder wegen bestimmter Drogendelikte verurteilt worden sein.

Ggf. höhere Sprachanforderungen: Wer verpflichtet war, einen Integrationskurs zu besuchen, muss ein B1-Sprachniveau nachweisen.

Nachzuweisen sind in diesem Fall: das Bestehen des Integrationskurses (d.h. Nachweis von Sprachkenntnissen auf B1-Niveau) und das Bestehen des Orientierungskurstests. Ein Abbruch des Kurses ist nur unproblematisch, wenn dieser nicht von der Person selbst zu vertreten ist (z.B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft).



Wie läuft der Antrag auf Beschäftigungsduldung ab?

Wie wird der Antrag eingereicht?



Der Antrag wird bei der zuständigen **Ausländerbehörde** vom Geflüchteten eingereicht.

Er kostet bis zu 62 Euro pro Familienmitglied.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier:

<http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Welche Dokumente werden benötigt? Wo bekomme ich die Dokumente her?

Formloser Antrag auf Beschäftigungsduldung

Antragsmuster
(vom Flüchtlingsrat Thüringen)

Beschäftigungsnachweis
(Arbeitsvertrag oder Lohnzettel)

stellt das **Unternehmen** aus

Nachweis über Deutschkenntnisse

Zuständige Stellen
(bspw. **Goethe-Institut**)

Positive Entscheidung der Ausländerbehörde



- Die Beschäftigungserlaubnis wird für **30 Monate** ausgestellt.
- Sie gilt auch für Ehe-/LebenspartnerIn und minderjährige ledige Kinder, die im gleichen Haushalt leben.
- Es wird ein Hinweis in den „Nebenbestimmungen“ der Duldungspapiere vermerkt.

Negative Entscheidung der Ausländerbehörde



- Dies wirkt sich nicht zwingend auf die **Beschäftigungserlaubnis** aus – eine Weiterbeschäftigung ist ggf. weiterhin möglich.
- Dies ist mit der Ausländerbehörde zu klären.

Was kann während der 30 Monate in Beschäftigungsduldung passieren?

Unterbrechung / Abbruch der Beschäftigung

Kurzfristige Unterbrechungen (max. 3 Monate), die nicht selbst zu verantworten sind, sind für die Beschäftigungsduldung unschädlich. Darunter fallen Betriebswechsel oder Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitgeber hat eine Informationspflicht!

- Beendigungszeitpunkt, Name und Staatsangehörigkeit des Geflüchteten in der Frist von zwei Wochen ab Kenntnis per Brief oder E-Mail der Ausländerbehörde mitteilen.
- Die Verletzung dieser Informationspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wegfall der Voraussetzungen

Sollten eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein, kann die Beschäftigungsduldung widerrufen werden. (Neben des Arbeitsplatzverlustes können das bspw. sein: nach Erteilung begangene Straftaten (auch der Ehe-/LebenspartnerIn oder Kinder) oder ein Unterschreiten der geforderten Wochenarbeitszeit).



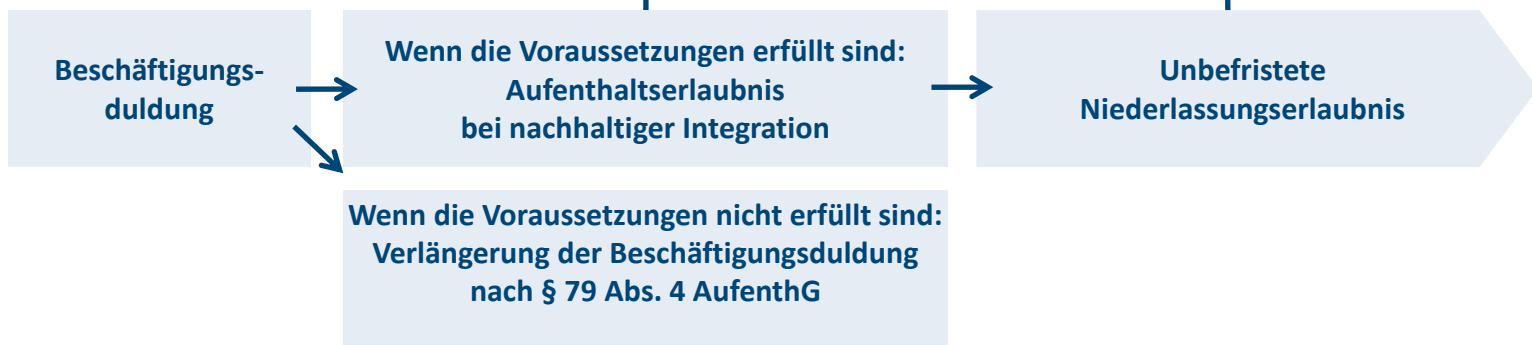
Wie kann es nach 30 Monaten in Beschäftigungsduldung weitergehen?

Die Beschäftigungsduldung eröffnet die Chance auf eine langfristige Bleibeperspektive.



Für Personen in Beschäftigungsduldung gelten verkürzte Voraufenthaltsfristen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration): Statt sechs bzw. acht Jahren Voraufenthalt sind hier die 2,5 Jahre (30 Monate) in Beschäftigungsduldung ausreichend. Dafür gelten bestimmte Voraussetzungen (siehe dazu § 25b Abs. 6 AufenthG).

Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis wird der Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis – und damit der unbefristete Aufenthalt in Deutschland möglich.



Was ist die rechtliche Grundlage der Beschäftigungsduldung?



§ 60d Aufenthaltsgesetz: Beschäftigungsduldung

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,



3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
 4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
 5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,
 6. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
 8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
 9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,
 10. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, und
 11. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.
- (2) Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.
- (3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. 4§ 82 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Eine Duldung nach Absatz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.
- (5) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.







Für den Gesamtkontext – Der § 60a Aufenthaltsgesetz: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Der § 60a ist die Basis für die Beschäftigungsduldung. Denn Duldung bezeichnet den Zustand einer ausgesetzten Abschiebung. Wenn also über den Asylantrag rechtskräftig negativ entschieden wurde, kann der/die Geflüchtete unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung erhalten. Der Gesetzestext zu § 60a beschreibt Gründe und Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung einer Duldung. § 60a und § 60c stehen in Verbindung zueinander, da der/die Geflüchtete im Besitz einer Duldung nach § 60a sein muss, um in Verbindung mit der Aufnahme eine Berufsausbildung die Ausbildungsduldung zu beantragen.

Hier finden Sie den Gesetzestext zu § 60a zum Nachlesen:

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60d.html

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

-  **Erfahrungsaustausch und Kooperation:** Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.
-  **Beratung und Information:** Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.
-  **Gute Beispiele teilen:** Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.
-  **Praxis-Tipps:** Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.
-  **Werbung für Ihr Engagement:** Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.
-  **Termine:** Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de
+49 30 20308 6550